



Bezirksregierung Köln

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln

**Teilabschnitt
Region Aachen**

1. Planänderung

**Ansiedlung einer Europäischen Spallations-Neutronen-Quelle (ESS)
in Jülich-Niederzier**

Stand: 26. Mai 2004



Herausgeber:

Bezirksregierung Köln
- Bezirksplanungsbehörde -
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
Tel.: 0221/147-0
Fax: 0221/147-2905
e-mail: gep@bezreg-koeln.nrw.de
Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Copyright

Layout, Texte und Karteninhalte:
Bezirksregierung Köln

Kartengrundlagen:
Landesvermessungsamt NRW

26. Mai 2004

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN (GEP) für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Aachen

1. Planänderung

Stand: 26. Mai 2004

Ansiedlung einer Europäischen Spallations-Neutronen-Quelle in Jülich-Niederzier

Inhalt

1. Einführung

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.01.2003 genehmigt. Die Genehmigung wurde am 10.06.2003 (GV. NRW Nr. 26, 2003, S. 301) bekannt gemacht.

Die 1. Planänderung umfasst:

- räumlich: - Teilbereiche der Stadt Jülich und der Gemeinde Niederzier
- sachlich: - die Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) mit der Zweckbindung für Forschungseinrichtungen.

Die 1. Planänderung wurde vom Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 15. Sitzung am 17.10.2003 aufgestellt. In seiner 19. Sitzung am 16.07.2004 nimmt der Regionalrat den Genehmigungserlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (MVEL) des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis und tritt der Maßgabe bei.

Die 1. Planänderung ist genehmigt (Erlass des MVEL Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 2004, Az.: V.2 – 30.16.02.02) und im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV.NRW.2004, Nr. 30 vom 08.09.2004, Seite 448) bekannt gemacht.

2. Gegenüberstellung des GEP Teilabschnitt Region Aachen mit der 1. Planänderung

2.1. Änderung der textlichen Darstellung

Für den Text des GEP Teilabschnitt Region Aachen ergibt sich folgende Änderung:

Im Kapitel 1.2.3 „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen“ wird folgendes neues Ziel 3 eingefügt:

Der zweckgebundene GIB „Jülich/Niederzier ESS“ soll ausschließlich der Unterbringung der Europäischen Spallations-Neutronen-Quelle dienen. Der von dem Ellebach und dem Mühlengraben durchflossene Auenbereich ist auch wegen des erforderlichen Hochwasserschutzes (HQ₁₀₀) unbebaut zu lassen. Der nordöstlich an den GIB anschließende Waldbereich dient als Ausgleich für die planerische Wald-Inanspruchnahme.

Dadurch erhalten die Ziele des Kapitels 1.2.3 „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen“ folgende Sortierung:

1.2.3 GIB für zweckgebundene Nutzungen

Vorbemerkung:

(1) ...

- | | | |
|------|---|--|
| Ziel | 1 | (Kreis Düren)
Der zweckgebundene GIB „Oberzier“ in der Gemeinde Niederzier dient ausschließlich der Sicherung des vorhandenen Umspannwerks. |
| Ziel | 2 | (Kreis Düren)
Der zweckgebundene GIB Jülich (Forschungszentrum Jülich (FZJ)) dient der langfristigen Standortsicherung des Geländes der Kernforschungsanlage (KfA) einschließlich der erforderlichen, nicht überbaubaren Sicherheitsabstände. |
| Ziel | 3 | (Kreis Düren)
Der zweckgebundene GIB „Jülich/Niederzier ESS“ soll ausschließlich der Unterbringung der Europäischen Spallations-Neutronen-Quelle dienen. Der von dem Ellebach und dem Mühlengraben durchflossene Auenbereich ist auch wegen des erforderlichen Hochwasserschutzes (HQ₁₀₀) unbebaut zu lassen. Der nordöstlich an den GIB anschließende Waldbereich dient als Ausgleich für die planerische Wald-Inanspruchnahme. |
| Ziel | 4 | (Kreis Heinsberg)
Der zweckgebundene GIB in Geilenkirchen soll ausschließlich der vorhandenen militärischen Nutzung dienen. |
| Ziel | 5 | (Kreis Euskirchen)
Der zweckgebundene GIB Flugplatz Dahlemer Binz soll Betrieben vorbehalten sein, die räumlich und funktional an den Flugplatz gebunden sind. |

Ziel 6 (Kreis Aachen)

Der zweckgebundene GIB Kinzweiler/Stadt Eschweiler dient überwiegend zur Ansiedlung eines regionalen Güterverteilerzentrums mit überregionalem Einzugsgebiet.

2.2. Änderung der zeichnerischen Darstellung

Die Änderung der zeichnerischen Darstellung ist unter dem Punkt 'Grafik' wiedergegeben.



Frank Schmelz z.d.A.
RR 16.7.
Se 2/6

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:
Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW - 40190 Düsseldorf

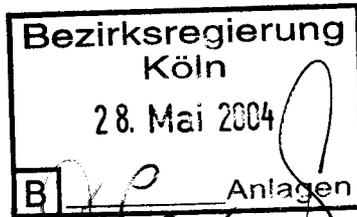
Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln

über die

Bezirksregierung Köln
- Bezirksplanungsbehörde -
Zeughausstr. 2 - 10

50667 Köln

6 R 187



Dienstgebäude und Lieferanschrift
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

Bearbeiter/in MR'in Kötter
Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4126
Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 4206

Datum
26. Mai 2004

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
V.2 - 30.16.02.02

**1. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Stadt Jülich;
Ansiedlung einer Europäischen Spallations-Neutronen-Quelle (ESS)**

Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz
Bericht der Bezirksregierung Köln vom 31. Oktober 2003, Az.: 61.6.2-2.12.1

Mit Bericht vom 31. Oktober 2003 hat die Bezirksregierung Köln die vom Regionalrat am 17. Oktober 2003 aufgestellte oben genannte Änderung des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen im Gebiet der Stadt Jülich zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 16 Abs. 1 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. 2001 Seite 50) zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. 2001 Seite 195) genehmige ich im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien (Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) oben genannte Änderung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Maßgabe das zusätzliche textliche Ziel in Kapitel 1.2.3 "GIB für zweckgebundene Nutzungen" wie folgt zu formulieren:

"Der zweckgebundene GIB "Jülich/Niederzier ESS" soll ausschließlich der Unterbringung der Spallations-Neutronen-Quelle dienen."

Begründung:

Gemäß Ziel B.III.3.21 des Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen dürfen Waldgebiete nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Bei der Europäischen Spallations-Neutronen-Quelle (ESS) handelt es sich um ein Vorhaben, an dem sich 18 europäische Forschungseinrichtungen aus 11 Nationen beteiligen wollen. Wesentlicher Bestandteil der Anlage ist ein sogenannter Linearbeschleuniger von ca. 800 m Länge.

Mit dem Forschungszentrum Jülich besteht ein Forschungsstandort, der über die notwendige Infrastruktur für dieses Großforschungsgerät verfügt. Auf dem Gelände des Forschungszentrums selbst sind keine ausreichenden Flächen für die Unterbringung der ESS vorhanden, weshalb ein Standort im direkten Anschluss notwendig ist. Mögliche Erweiterungen des Forschungszentrums führen zwangsläufig zu einer Inanspruchnahme von Wald, da das Gelände fast vollständig von Wald umgeben ist.

Die beabsichtigte Inanspruchnahme des Waldes ist nur durch die Bedeutung zu rechtfertigen, die die ESS für die Forschungslandschaft in Deutschland, Europa und letztlich weltweit hat. Es befinden sich lediglich zwei weitere Spallations-Neutronen-Quellen in Amerika und Japan im Bau. Vor diesem Hintergrund ist im textlichen Ziel klarzustellen, dass der zweckgebundene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen nur für dieses besondere Projekt vorgehalten wird.

Im Rahmen des fachrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird sicherzustellen sein, dass sich der Eingriff in den Wald im Wesentlichen auf den Bau des Linearbeschleunigers beschränkt und die anderen erforderlichen Gebäude im Südlichen Teil des zweckgebundenen GIB platziert werden.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach Beitritt des Regionalrates zu der Maßgabe und nach Übersendung eines Exemplars zur Auslegung gemäß § 16 Abs. 2 Landesplanungsgesetz erfolgen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pietrzeniuk', with a stylized flourish at the end.

Dr. Pietrzeniuk